

# RS Vwgh 1995/4/27 95/11/0107

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

VStG §27 Abs1;

VStG §51 Abs1;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/11/0113 E 27. April 1995

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/04/19 94/11/0055 2

## Stammrechtssatz

Wenn für einen Filialbetrieb ein verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs 2 zweiter Satz VStG bestellt ist, dann liegt der Tatort einer von diesem zu verantwortenden Verwaltungsübertretung nicht am Sitz der (zentralen) Unternehmensleitung. In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht, daß der Tatort dort liegt, wo die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung der Verstöße gegen die Verwaltungsvorschriften hätten gesetzt werden müssen (Hinweis E 25.1.1994, 93/11/0227). Dies ist aber bei einem verantwortlichen beauftragten Filialleiter der Standort dieser Filiale.

## Schlagworte

örtliche Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110107.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)